

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Gemeinde Bischofsmais, vertreten durch 1. Bürgermeister, auf wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die geplante Umverlegung des Herrmannsbaches auf den Flurstücken 71/0, 776/3 und 783/3 Gemarkung und Gemeinde Bischofsmais

hier: Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeinde Bischofsmais hat für die Umverlegung des Herrmannsbach die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung beim Landratsamt Regen beantragt.

Durch den Erwerb der Gewerbefläche „Aichinger“, solle eine Innerverdichtung des Siedlungsbereich östlich der Großbärnbacher Straße verwirklicht werden. In diesem Zuge ist eine Neugestaltung des mittleren Abschnittes des Herrmannsbach (Fl.-Nr. 71) geplant. Dabei soll der Bachlauf, Flurnummer 71/0, auf einer Länge von ca. 75 m, um bis zu 3 m in Richtung Süden (Fl.-Nrn. 776/3 und 783/3) verlegt werden. Die südliche Uferseite wird abgeflacht und das Bachbett gewässerökologisch optimiert neugestaltet. Die Maßnahme verbessert auch den Hochwasserschutz der Anlieger.

Da der naturnahe Ausbau von Bächen in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 13.18.2 aufgeführt und in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben grenzt aber an das Landschaftsschutzgebiet und an ein kartiertes Biotop an. Aus diesem Grund wurde vorsorglich die Prüfung auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Ergibt die Prüfung in der zweiten Stufe, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG haben kann, so besteht keine UVP-Pflicht.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und der möglicherweise betroffenen Schutzkriterien wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG):

Die Prüfung auf der zweiten Stufe gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass zwar keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, das Vorhaben aber an das Landschaftsschutzgebiet und an ein kartiertes Biotop angrenzt.

Aus diesem Grund wurde vorsorglich die Prüfung auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf diese Kriterien sind nicht zu erwarten.

Weiterhin sind gemäß der Stellungnahmen der Fachstellen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die ökologische Gesamtsituation am Hermannsbach wird durch die Maßnahme verbessert.

Die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer A2.12, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Regen, den 02.03.2023

gez.

K r a u s
Regierungsdirektor